

# Positionspapier des BDP zur Frage der Differenzierung zwischen heilkundlichen und nicht-heilkundlichen Tätigkeiten von Psycholog/inn/en

Für die Berufsausübung von Psychologen im Gesundheitsbereich und in anderen Bereichen ist eine Unterscheidung und Abgrenzung zwischen heilkundlichen und nicht-heilkundlichen Tätigkeiten aus vielen Gründen wichtig.

## 1. Heilkundliche Berufstätigkeiten

Als heilkundliche Berufstätigkeit bzw. als „Ausübung der Heilkunde“ gilt nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) „jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen“, also jede Berufstätigkeit zur Erkennung/Diagnose und Behandlung/Therapie von Krankheiten und körperlichen Beschwerden.

Dabei werden Krankheiten nach dem ICD („International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) klassifiziert. Für Deutschland gilt derzeit der ICD-10-GM 2005 als gesetzlich gültige Klassifikation zur Diagnose von Krankheiten.

Als heilkundliche Tätigkeit von Psychologen gilt jede Berufstätigkeit zur Erkennung/ Diagnose und Behandlung/Therapie von Störungen mit Krankheitswert gemäß dem ICD-Katalog. Dazu zählt insbesondere die Psychotherapie.

Als „Ausübung von Psychotherapie“ gilt dem Psychotherapeutengesetz nach „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“.

Heilkundliche Tätigkeiten dürfen also nicht von allen Psychologen durchgeführt werden, sondern nur von denen, die eine gesetzliche Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde besitzen.

## 2. Heilkundliche und nicht-heilkundliche Berufstätigkeiten am Beispiel Gesundheitspsychologie

Nach der Gesundheitsdefinition der WHO gilt Gesundheit „als Zustand umfassenden körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als Freisein von Krankheiten und Schwäche“.

Gesundheit lässt sich gemäß der zweiteiligen Definition unter zwei Perspektiven betrachten: unter der Gesundheitsperspektive als Blick auf positiv definierte ‚salutogenetische‘ Gesundheitsqualitäten und unter der Krankheitsperspektive als Blick auf Krankheit als ‚pathogenetisches‘ Gegenteil von Gesundheitsqualitäten.

Unter der Gesundheitsperspektive werden von der WHO folgende Gesundheitsqualitäten und Gesundheitsziele beschrieben:

- körperlich-seelisch-soziales Wohlbefinden (Gesundheitsdefinition, 1946)
- Fähigkeiten zur Gestaltung eines gesellschaftlich, wirtschaftlich und geistig erfüllten Lebens („Gesundheit für alle“, Ziel 2, 1991) sowie
- Selbstbestimmungs- und Handlungsfähigkeiten im Sinne gesunder Lebensweisen (Ottawa-Charta, 1986).

Unter der Krankheitsperspektive geht es um krankheitsbezogene Ziele der Verhütung, Linderung und Heilung von Krankheiten, wie sie im Katalog der ICD-10-GM 2005 klassifiziert, beschrieben und diagnostisch erläutert sind.

Die diagnostischen und fördernden Berufstätigkeiten beziehen sich in der Regel primär auf eine der beiden Perspektiven, entweder auf die salutogenetische oder auf die pathogenetische Perspektive.

Fördermaßnahmen aus der Gesundheitsperspektive – zusammenfassend als Gesundheitsförderung bezeichnet – zielen primär auf die Erhaltung, Stabilisierung und Förderung unterstützend wirkender Gesundheitsressourcen im weiteren Sinn. Als Nebeneffekt kann es zur Vorbeugung von Krankheiten und auch zur Linderung nicht diagnostizierter Krankheiten kommen. Maßnahmen aus der Krankheitsperspektive – zusammenfassend als Therapie bezeichnet – zielen primär auf die Linderung und Heilung von eingangs diagnostizierten Krankheiten ab; als Nebeneffekt kommt es oft zur Förderung von Gesundheitsressourcen.

**Diagnosen und Fördermaßnahmen aus der Gesundheitsperspektive sowie Diagnosen und Fördermaßnahmen zur Prävention von Krankheiten sind keine heilkundlichen Tätigkeiten.**

**Diagnosen und Therapien aus der Krankheitsperspektive sind heilkundliche Tätigkeiten.**

### **3. Harmonisierung von Fachkompetenzen und Rechtslage**

Im Hinblick auf die Rechtslage ist festzustellen, dass die Heilkundeberechtigung nicht differenziert zwischen einzelnen Krankheitsbildern oder spezifischen Kompetenzen.

Der Ausbildungsstandard der Heilkundeberechtigten reicht vom 15 Tage-HPG-Kurs bis zur ca. 10-jährigen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (12,4 Semester + 3,5 Jahre) oder zum Facharzt. Viele Berufsgruppen erbringen in der Delegation eines Arztes Leistungen im Kontext psychischer Interventionen auch ohne spezifische Ausbildung. Eine gänzliche Abschaffung der Delegation und des Heilpraktikergesetzes ist überdies nicht zu erwarten.

Insofern stellt sich die Frage nach der Qualitätssicherung der Dienstleistungen im Bereich der Heilkunde und deren Grenzen weniger im Hinblick auf das Berufsrecht als auf die in dem jeweiligen Erlaubniszusammenhang vorhandenen Kompetenzen.

Hier ist klar festzustellen, dass beispielsweise die im Psychologiestudium vermittelte und geprüfte diagnostische und klinische Kompetenz weit höher anzusetzen ist als es die Prüfung zur Heilkundeerlaubnis erfordert.

Der Beruf des Psychologen unterliegt zunehmend einem Diversifizierungsprozess, d.h. zukünftig entstehen kontinuierlich weitere Spezialisierungen. Diesen spezialisierten Profilen, die sich beispielsweise in Studienordnungen für Master-Studiengänge ausdrücken, kann die in der Urkunde ausgewiesene berufliche Kompetenz zur selbständigen Erbringung aus fachlicher Sicht nicht abgesprochen werden (z.B. Master in Klinischer Psychologie oder in Gesundheitsförderung).

Aber auch eine zehnjährige Ausbildung mit psychotherapeutischer Schwerpunktvertiefung spezialisiert nicht für alle Arbeitsfelder und Aufgaben. Beispielsweise führen die Weiterbildungen im Bereich der Neuropsychologie, der Rechtspsychologie und der Verkehrspsychologie zu jeweils besonderen und erforderlichen bereichsspezifischen Kompetenzen, die nicht mit der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erworben werden. Spezialisierte Profile bieten eindeutig eine bessere Garantie für hochwertige Dienstleistungsqualität.

**Daher ist eine Erlaubnis für Psychologen mit klinischen Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten nicht nur eine Frage der Gleichbehandlung von Berufsgruppenkompetenzen, sondern auch im Interesse des Verbrauchers und der Qualitätssicherung.**

**Der Beirat Gesundheitspolitik spricht sich für die Erteilung der Heilkundeerlaubnis für Psychologen mit klinischem Ausbildungsprofil ohne Kenntnisprüfung aus und empfiehlt dem Vorstand das Ergreifen von Aktivitäten zur Änderung diesbezüglicher Ländergesetze.**

In der diesem Positionspapier beiliegenden Tabelle sind Tätigkeitsfelder von Psycholog/inn/en beispielhaft der allgemeinen Sparte, der heilkundlichen Sparte und dazwischen der gemischten Sparte zugeordnet.

Für den Vorstandsvorstand

Berlin, den 24.06.2006

gez. Carola Brücher-Albers

Präsidentin